

Ltd. KVD Liermann informierte unter Verweis auf die Vorlage über die Verhandlungen mit einem OGS-Anbieter an einer Siegburger Grundschule. Ziel sei gewesen, Erfahrungen zu sammeln. Eine Erfahrung sei, dass bei Vorliegen eines guten Konzeptes eine Pool-Lösung zeitnah umgesetzt werden könnte, wobei allerdings die Vergabe-Richtlinien zu beachten seien. Daraus wiederum folge, dass eine Behandlung im Bau- und Vergabeausschuss notwendig sei, die ihrerseits eine vorhergehende Beratung im zuständigen Fachausschuss voraussetze. Im Sozialamt sei das Thema im Bereich Eingliederungshilfe verortet, einem Bereich der z.Zt. umstrukturiert werde. Daher stünden dort derzeit keine Personalkapazitäten zur Verfügung, um weitere Modelle auszuhandeln und einschließlich des verwaltungsaufwändigen Vergabeverfahrens auf den Weg zu bringen.

Abg. Herchenbach-Herweg verwies auf eine Veröffentlichung des Landkreistages, aus der hervorgehe, dass 22 Kreise mit einem Schulbegleiterpool arbeiten würden. Sie schlug vor, das Thema weiterzuverfolgen und den Ausschuss für Inklusion und Gesundheit und den Schulausschuss über den Sachstand zu informieren.

SkB Dr. Trück fragte nach dem Verfahren zur Einsetzung eines Schulbegleiters.

Ltd. KVD Liermann erläuterte das Verfahren am Beispiel eines schulpflichtigen Kindes mit Behinderung, das in der Schule Rahmenbedingungen vorfinde, mit denen der Behinderung nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne. Das Kind habe in diesem Fall einen Individualanspruch auf Schulbegleitung. Ziel sei, eine angemessene Schulbildung zu erreichen. Dies könne dazu führen, dass in einer Klasse, in der mehrere behinderte Kinder betreut werden, auch mehrere Schulbegleiter eingesetzt werden müssten. Dies könne große Unruhe in der Klasse verursachen und unter Umständen auch Kinder mit einem Schulbegleiter isolieren. An diesem Punkt setze der Pool-Gedanke an. Die Schule bekomme ein Kontingent an Schulbegleitern gestellt und setze dieses nach Bedarf ein, so dass die individuelle Zuordnung weg falle.

Dies bedeute für die Schule zwar einen organisatorischen Mehraufwand, Vorteil sei aber, dass die Schule mit einer festen Größe an Schulbegleitern organisieren könne.

SkE Klippel fragte nach dem formalen Vorgehen und verwies auf ein Urteil des OLG Düsseldorf aus 2015, wonach die Auftragsvergabe nicht vergaberechtsrelevant sei. Es solle noch eine Klage beim Sozialgericht anhängig sein.

Ltd. KVD Liermann teilte mit, dass die Kreisverwaltung die Beachtung des Vergaberechts für rechtlich relevant halte, mit der Konsequenz, dass der Bau- und Vergabeausschuss zu beteiligen sei.

Der Vergabeausschuss benötige das Votum der zuständigen Fachausschüsse. Eine gerichtliche Entscheidung sei nicht geeignet, diese grundlegende Einschätzung zu ändern

Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen.